

Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Gutenacker  
vom  
29.11.2024

Der Gemeinderat von Gutenacker hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.2010 außer Kraft.

Gutenacker, den 04.12.2024

(Siegel)

---

(Udo Meister)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gutenacker

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 230,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 230,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (inkl. Rasenpflege) an Berechtigte nach Nr. 1                       | 230,00 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (inkl. Rasenpflege) an Berechtigte nach Nr. 1                   | 230,00 € |

### II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 230,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei allen Erd- und Urnenbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Gutenacker für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen. In der Regel werden die Kosten für die Herstellung von Urnengräbern von den Angehörigen direkt mit dem Gemeindearbeiter abgerechnet.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung pauschal (Sarg bzw. Urne)   | 60,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle und Sonderleistungen werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. |         |

### VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätten      | 300,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 220,00 € |
| 3. Urnenrasengrabstätten  | 100,00 € |

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

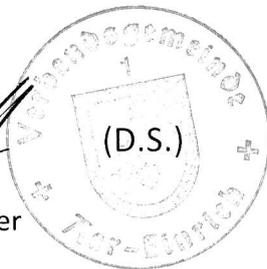
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 09. Dez. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

  
Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gutenacker im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 51152/2024 am 19. Dezember 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 20.12.2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 02.01.2025

Im Auftrag

  
Klaudia Thomas

